

nen. Die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angeklagten ist stets zu prüfen. Der inhaftierte Angeklagte hat, wenn sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet wird, keinen Anspruch auf Anwesenheit.

(3) Wird das persönliche Erscheinen eines inhaftierten Angeklagten nicht angeordnet, ist ihm ein Verteidiger zu bestellen.

1.1. Zu Benachrichtigen ist jeder der genannten Verfahrensbeteiligten. Die Benachrichtigung verpflichtet nicht zur Teilnahme an der Rechtsmittelverhandlung. Zum Nachweis der Benachrichtigung vgl. Anm. 4. zu § 202.

1.2. Der gewählte oder der bestellte Verteidiger (vgl. Anm. 1.-3. zu § 63, Anmerkungen zu § 72) muß teilnehmen, wenn das OG als zweite Instanz verhandelt (vgl. §63 Abs. 1) oder das BG im Rechtsmittelverfahren dem Angeklagten einen Verteidiger bestellt hat, weil die Sache es erfordert, oder das persönliche Erscheinen des inhaftierten Angeklagten nicht angeordnet wurde (vgl. § 63 Abs. 2). Versäumt ein Verteidiger eine solche Rechtsmittelverhandlung, sind ihm ggf. die durch eine notwendige Unterbrechung oder für die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung verursachten Auslagen aufzulegen (vgl. §65 Abs. 3).

1.3. Teilnahme des Staatsanwalts: Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Rechtsmittelverhandlung und wegen der notwendigen Ausführungen und Anträge des Staatsanwalts ist dieser zur Hauptverhandlung zweiter Instanz zu laden.

2.1. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Angeklagten und seine Vorführung sind, immer notwendig, wenn in der Rechtsmittelverhandlung eine eigene Beweisaufnahme stattfinden soll (vgl. § 298 Abs.2) oder gegen das erstinstanzliche Urteil Protest zuungunsten des Angeklagten eingelegt wurde und die Möglichkeit besteht, daß gegen ihn eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. Anm. 3. zu §285) ausgesprochen wird (vgl. § 301 Abs. 2 Ziff. 2). Inhaftiert ist ein Angeklagter auch, wenn er eine rechtskräftig ausgesprochene Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt.

2.2. Keinen Anspruch auf Anwesenheit hat der Angeklagte, wenn er sich in U- oder Strafhaft befindet, sein persönliches Erscheinen nicht anzuordnen ist und ihm ein Verteidiger bestellt ist oder er einen Verteidiger gewählt hat.

3. Die **Bestellung eines Verteidigers** (vgl. §63, §72 Abs. 2). gewährleistet auch dem inhaftierten Angeklagten, der selbst nicht an der Rechtsmittelverhandlung teilnehmen kann und keinen Verteidiger beauftragt hat, die Wahrnehmung seines Rechts auf Verteidigung.

§296

Mitwirkung der Bürger

(1) Das Rechtsmittelgericht hat unter Berücksichtigung des Überprüfungscharakters des Rechtsmittelverfahrens eine differenzierte Mitwirkung der Bürger zu gewährleisten und, insbesondere bei Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme, unter diesem Gesichtspunkt den Ort der Hauptverhandlung zu bestimmen.

(2) Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auch dann am Rechtsmittelverfahren mitzuwirken, wenn sie an der Verhandlung erster Instanz nicht teilgenommen haben.

(3) Beabsichtigt das Rechtsmittelgericht, ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchzuführen, hat es den Vertreter des Kollektivs, der an der Hauptverhandlung erster Instanz teilgenommen hat, zu laden, wenn dessen Mitwirkung zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen notwendig ist.

(4) Für den Fall der Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme ist der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger, der an der Hauptverhandlung erster Instanz teilgenommen hat, ebenfalls zu laden. Anderenfalls ist der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.